Präambel

Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. (NW RV) ist der Fachverband RUDERN im Land Nordrhein-Westfalen (NRW). Er ist der Zusammenschluss der Rudersport betreibenden Vereine und Ruderriegen an den Schulen und Hochschulen im Verbandsgebiet Nordrhein-Westfalen.

Er ist Mitglied im

Deutschen Ruderverband e.V. (DRV) als Spitzenfachverband;

LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW) als Landesverband.

Als Teil der Gesamtheit der Sportvereine in NRW leisten die Mitglieder des NW RV einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW.

Auf Grundlage verantwortungsvollen Handelns beachtet der NW RV die Grundsätze einer guten Verbandsführung - Good Governance - (*Toleranz, Respekt und Würde; Nachhaltigkeit und Verantwortung; Partizipation; Haltung; Transparenz; Integrität; sowie Gleichstellung der Geschlechter*).

Dies erfordert vom NW RV verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgenden Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) des NW RV fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter des NW RV dar. Sie umfassen u.a. sowohl die Satzung als auch die auf Grundlage von § 5, 3) der Satzung des NW RV erlassene Ordnungen.

Die GdgV werden vom Beauftragten der Grundsätze der guten Verbandsführung (§ 37 der Satzung des NW RV) im Einvernehmen mit dem Vorstand erstellt und vom Verbandstag des NW RV bestätigt (§ 5, 3) der Satzung des NW RV). Zusammen mit dem Bericht des GdgV- Beauftragten (s. u.) werden die GdgV einmal jährlich im Vorstand überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden. Die GdgV sind einerseits für die internen Akteure des NW RV verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen der Mitglieder des NW RV sein.

Sind in dieser Ordnung Grundsätze im Umgang mit Mitgliedern beschrieben, werden damit auch ihre Mitglieder und Mitarbeiter ebenso gemeint wie die Erziehungsberechtigten ihrer minderjährigen Mitglieder.

Auszüge aus der Satzung des NW RV sind in dieser Ordnung kursiv dargestellt.

Soweit in dieser Ordnung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung insbesondere eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben und Funktionen im Haupt- und Ehrenamt sowie einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht werden, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

1. Grundsätze

1.1. Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des NW RV sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander und zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Der NW RV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

Der NW RV lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

Der Satzungszweck des NW RV wird insbesondere erreicht durch: (§ 2, 3), h) – n) Satzung NW RV)

- *Pflege und Forderung des Ehrenamtes sowie des bürgerschaftlichen Engagement;*
- *Kampf gegen jede Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist;*
- *Teilhabe und Inklusion;*
- *Fortentwicklung und Förderung des Para-Ruderns, des Indoor-Rowing und des Coastal-Rowing sowie des Rudersports in all seinen Ausprägungen;*
- *Eintreten für das Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit und für die Durchsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter, insbesondere die Möglichkeit zur gleichen Teilhabe aller Geschlechter im Rudersport;*
- *Integration und Völkerverständigung;*
- *Ablehnung jeder Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung;*

1.2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der NW RV verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

Der Satzungszweck des NW RV wird insbesondere erreicht durch: (§ 2, 3), o). und p) Satzung NW RV)

- *Erhalt und Pflege der Natur, der Landschaft und der Ruderreviere;*
- *Nachhaltiges Handeln, Ressourcen sparsam zu nutzen und regenerativ zu erhalten, um den Verpflichtungen für zukünftige Generationen nachzukommen;*

1.3. Partizipation

Der NW RV sichert demokratische Mitgliederrechte und praktiziert eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4. Null-Toleranz-Haltung

Das Denken und Handeln des NW RV bewegt sich im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen und folgt der moralisch-ethischen Verpflichtung unserer gesellschaftlichen Werte und Normen. *Der NW RV bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.*

Der NW RV verpflichtet sich seiner Satzung und Ordnungen sowie den Regeln seiner Dach- und Fachverbände gem. § 7, 2) seiner Satzung.

Insbesondere im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt sowie Doping und Manipulationen vertritt der NW RV eine Null-Toleranz-Haltung.

So besteht in § 2 der Zweck des Verbandes im Besonderen unter Absatz 1), c) im:

- *Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Förderung in der Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport.*

Gemäß den Bestimmungen in § 38 der Satzung des NW RV *bestellt der Vorstand einen Präventionsbeauftragten für sexualisierte Gewalt (Beauftragter PSG), der vom Verbandstag bestätigt werden muss*. Nähere Regelungen finden sich im „Konzept zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt (PSG) zum Kinder- und Jugendschutz“ des NW RV, *welches vom Beauftragten PSG im Einvernehmen mit dem Vorstand und relevanten Funktionsträgern des NW RV erstellt wird und ebenfalls vom Verbandstag bestätigt werden muss.*

Der Satzungszweck des NW RV wird insbesondere erreicht durch: (§ 2, 3), f) Satzung NW RV)

- *Kampf für einen manipulations- und dopingfreien Sport*

  Der NW RV tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband e.V. (Spitzenfachverband) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden;

- *Bekenntnis und Umsetzung NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)*

  Der NW RV bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA). und übernimmt ohne weiteren Umsetzungsakt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ruderverbandes e.V. (Spitzenfachverband) in der jeweils geltenden Fassung als die eigene; der NW RV kann eine eigene Anti-Doping-Ordnung erstellen.

1.5. Transparenz (siehe hierzu detailliert Kapitel 7)

Alle für den NW RV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandelt dieser mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Der NW RV beachtet Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen gem. § 17 der Satzung des NW RV.

1.6. Integrität (siehe hierzu detailliert insbesondere Kapitel 3 und 10)

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den NW RV zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), wird diese offengelegt. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile werden nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen und nur auf gleiche Weise gewährt.

1.7. Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitglieder des NW RV gem. § 8 der Satzung des NW RV insbesondere die ordentlichen Mitglieder stehen im Mittelpunkt unseres Verbands-Engagements. Der NW RV widmet sich ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8. Gleichstellung

Der NW RV fördert die Gleichstellung aller Geschlechter in allen Bereichen.

Texte mit „Verfassungs- oder Gesetzescharakter“ wie Satzung, Ordnungen u.a., werden zur Verbesserung der notwendigen Verständlichkeit und Lesbarkeit sowie der Einhaltung der gültigen Rechtschreibung mit einer Generalklausel zur Gendergerechtigkeit formuliert, welche sicherstellt, dass sollte eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung gebraucht werden, alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint sind (generische Sprachform).

Der NW RV bekennt sich zu einer gendergerechten Anrede in der laufenden Korrespondenz durch Verwendung des sog. „Gender-Sternchen“/-Doppelpunkt“ sowie zu einer Empfehlung zu einer wo immer möglichen genderkonformen Formulierung. Zum Ausdruck des Respekts vor den Geschlechtern, können individuelle Amtsbezeichnungen im NW RV daher geschlechtesbezogen geführt werden.

Sollte dennoch, obwohl kein Geschlecht explizit angesprochen werden soll, eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung gebraucht werden, so sind auch hier sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

2. Beauftragter d. Grundsätze der guten Verbandsführung (§ 37 Satzung NW RV)

1) *Der Vorstand des NW RV kann einen Beauftragten der Grundsätze guter Verbandsführung (Beauftragter GdgV) bestellen, der vom Verbandstag bestätigt werden muss.*

2) *Der Beauftragte GdgV darf weder ein Amt im Vorstand oder im Präsidium des NWRV innehaben noch bei einem seiner Mitglieder dem Vorstand nach §26 BGB angehören oder nach § 30 BGB als besondere Vertreter bestellt sein.*

3) *Die Aufgaben des Beauftragten GdgV kann auch von einem der gewählten Rechnungsprüfer (§ 32) wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt auch hier gem. § 37, 1) durch den Vorstand des NW RV.*

4) *Der Beauftragte GdgV hat folgende Aufgaben:*

   a) *Präventive Beratung aller Organe, Gremien, Funktionen, Einrichtungen und Mitarbeiter;*

   b) *Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz;*

   c) *Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand des NW RV als Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise.*

5) *Der Beauftragte GdgV verfügt über ein Initiativrecht. Bei Erlangung von Kenntnis möglicher Vorfälle, unabhängig von der meldenden Stelle oder der Informationsquelle kann er eigenständig tätig werden.*

6) *Näheres kann eine Ordnung „Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV)“ regeln, die vom Beauftragten GdgV im Einvernehmen mit dem Vorstand des NW RV erstellt wird und vom Verbandstag bestätigt werden muss.*

Gem. § 21, 1), b) der Satzung des NW RV berichtet der GdgV-Beauftragte der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdgV sind der Vorstand bzw. das Präsidium zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Organe des Verbandes

Die Organe des Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verbandes e. V. sind:

- *der Verbandstag (Mitgliederversammlung)*
- *das Präsidium*
- *der Vorstand nach § 26 BGB*

Die Amtsdauer der Organe wird in § 16, Abstimmungen und Wahlen in § 17 der Satzung des NW RV geregelt.

3.1. Mitglieder und Mitgliederversammlung (Verbandstag)

Die Zusammensetzung der Mitglieder des NW RV ist in § 8, der Erwerb der Mitgliedschaft in § 9, die Beendigung in § 10 sowie der Ausschluss in § 11 der Satzung des NW RV festgelegt.

Die Rechte sind in § 12 und die allgemeinen Pflichten der Mitglieder in § 13, die Beitragspflichten sind in § 14 der Satzung des NW RV geregelt.

Die Mitglieder haben insbesondere das **Recht** auf Förderung ihrer Belange und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse und internen Regelungen und Richtlinien, sowie ein Anrecht auf Beratung in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen.

Zu den **allgemeinen Pflichten** der Mitglieder gehört, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte. Zudem erkennen die Mitglieder durch ihren Beitritt zum NW RV die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen an. Sie werden eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufnehmen.

3.2. Präsidium

Die Zusammensetzung des Präsidiums ist in § 23, die Aufgaben u.a. im § 24 der Satzung des NW RV festgelegt. Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des NW RV wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend den Sprechern oder dem Sitzungsleiter oder dem Beauftragten für die GdgV an.

Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den Beauftragten für die GdgV weitergeleitet, der hierzu eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht.

3.3. Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in § 25, die Aufgaben u.a. § 26 der Satzung des NW RV festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines Gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend den Sprechern oder dem Sitzungsleiter oder dem Beauftragten für die GdgV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an den Beauftragten für die GdgV weitergeleitet, der hierzu eine Empfehlung an den Vorstand ausspricht.

3.4. Zusammenwirken der Organe des NW RV

Der Vorstand führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und vertritt den NW RV gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entwickelt grundlegende Ziele und Strategien für den Rudersport in NRW. Dabei berät er sich auch mit dem Präsidium und der Mitgliederversammlung. Die Repräsentation gegenüber dem LSB NRW, dem Deutschen Ruderverband sowie weiteren Verbänden und Dritten erfolgt durch den Vorstand. Eine Vertretung durch das Präsidium ist möglich.

Konflikte zwischen Vorstand und Präsidium, ferner mit der dort vertretenen Ruderjugend oder mit dem vertretenen Schülerruderverband, untereinander, als auch dieser mit den Mitgliedsvereinen, werden im fairen Umgang miteinander gelöst.

Ehrenamtliche und Hauptberufliche im NW RV achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und unterlassen die gegenseitige Überforderung.

3.5. „Vier-Augen-Prinzip“

Der NWRV ist nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ auf zwei Ebenen seiner Organe aufgebaut.

Zum einen besteht der Vorstand nach § 26 BGB gem. der Satzung des NW RV in § 25 aus 5 Mitgliedern. Der Verband wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Nach § 26 der Satzung des NW RV führt der Vorstand die Geschäfte des Verbandes.

Diese Regelung kombiniert die Vorteile einer flexiblen Regelung zur Vertretung des Verbandes mit dem „Vier-Augen-Prinzip“. Sie bietet damit eine sinnvolle Kombination aus Praktikabilität und Sicherheit. Der Vorstand führt die Geschäfte, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines Gesetzlichen Vertreters. Dazu genügt und bedingt es das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern.

Zum anderen weist die Satzung des NWRV in § 21 dem Verbandstag (Mitgliederversammlung) als oberstem Organ des NW RV gem. § 19 wesentliche Zuständigkeiten der Entscheidung, Bestellung und Kontrolle sowie der Entlastung zu.

Das „Vier-Augen-Prinzip“ erfüllt hier somit eine weitere Kontrollfunktion. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den NW RV nach innen und außen. Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) überwacht u.a. durch die Rechenschaftslegung des Vorstandes und die Rechnungsprüfung dessen Geschäftsführung.

3.6. Zusammenarbeit der Organe des NW RV im Verbundsystem des organisierten Sports in NRW

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des LSB NRW mit seinen Dach- und Fachverbänden und Bünden sind in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Präsidium und Vorstand des LSB NRW informieren die Mitgliedsorganisationen (Dach- und Fachverbände, Stadt- und Kreissportbünde) frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Der NW RV ist über die ständige Konferenz der Bünde und Verbände in diesen Dialog und Interessenausgleich eingebun-

den. Darüber hinaus halten die Mitglieder des NW RV Vorstandes und Präsidiums auf den jeweiligen Arbeitsgebieten eine enge Verbindung zum LSB NRW, zum Deutschen Ruderverband (DRV) als Spitzenverband für den Rudersport in Deutschland sowie den benachbarten Landesruderverbänden und anderen Fachverbänden in NRW.

3.7. Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit (§ 18 Satzung NW RV)

1) *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.*

2) *Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushalts-, Finanz- und Liquiditätslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die unter § 3 Abs. 26 EStG (begünstigte Tätigkeiten) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) fallenden Tätigkeiten ausgeübt werden.*

   Bei Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB entscheidet der Verbandstag über die jährliche Höchstgrenze der Vergütung. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende insbesondere in Durchführung und Abrechnung, er ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

   Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) *Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (z.B. Trainern, Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern usw.) abzuschließen.*

4) *Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des NW RV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den NW RV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlich abzugsfähigen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.*

5) *Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.*

4. Soziale Aspekte der Verbandarbeit

4.1. Umgang miteinander

I. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Ehrenamtliche Funktionsträger wie hauptamtliche Mitarbeiter des NW RV sollen sich neben der Aufgabenerfüllung auch ihrer Vorbildfunktion bewusst sein. Dies erfordert ein regelmäßiges Reflektieren des eigenen Handelns u.a. in Bezug auf Nähe und Distanz (Körperlich und formal), lockerem Umgangston und Flapsigkeit sowie sportlicher Kameradschaft und aufgezwungener Vertrautheit mit verletzter Intimität. Wo Hierarchiefragen - und hierzu gehört auch die Trainer-Athleten-Situation - hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Das Akzeptieren eines „NEIN!“ oder wenn-und-aber ist jeder Person zuzugestehen, ohne deren Bereitschaft zur Kommunikation und Teamfähigkeit damit in Frage zu stellen. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch auf (mehr) Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

Danksagung und Ehrungen gehören gerade im vom Ehrenamt geprägtem Wesen der Sportvereine zum „Zahlungsmittel“ gegenseitiger Wertschätzung. Der NW RV hebt diese Wertschätzung und diesen Respekt durch eine eigene Ehrenordnung explizit hervor.

II. Grundlage des Handelns

Funktionsträger und Trainer tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von entgegenkommendem und verbindlichem Umgang, Verlässlichkeit, Glaubwürdigkeit, Offenheit und sozialer Kompetenz, um ein vertrauensvolles Umfeld der Zusammenarbeit zu gestalten und zu pflegen. Leitende Funktionsträger ermöglichen Mitarbeitern, Trainer und Betreuer Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Dies schließt einerseits angemessene Fachaufsicht nicht aus und fordert andererseits dennoch, Aufgaben klar zu definieren und Ziele sowie Zuständigkeiten zu formulieren und Grenzen aufzuzeigen.

Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des Verbandes, geschrieben oder ungeschrieben.

III. Grundsätze guter Kommunikation

Der NW RV lebt die Wertschätzung und den gegenseitigen Respekt auch in der Kommunikation. Er praktiziert die gendersensible Anrede insbesondere in seiner Korrespondenz.

Der NW RV gibt folgende Empfehlungen insbesondere zur schriftlichen Kommunikation:

- Verhalten Sie sich gegenüber Ihrem Kommunikationspartner so, wie Sie selbst behandelt werden möchten; Respekt und Würde sind die Grundlage.
- Beachten Sie die gegenseitig verstandene Beziehungsgradempfindung.
- Nutzen Sie die jeweils aktuelle gendergerechte Ansprache
- Formulieren Sie klar und unmissverständlich.
- Vermeiden Sie Andeutungen oder missverständliches Anreißen von Themen.
- Beachten Sie die Grundsätze positiven Auslegens.
- Vermeiden Sie ehrenrühriges Auslegen oder ehrverletzende Aussagen.
- Stützen Sie Ihre Aussagen gegenüber dem Verhalten von Personen nicht auf Behauptungen/Hypothesen.

4.2. Verhalten im Geschäftsverkehr

Funktionsträger von Vorstand und Präsidium vollziehen die Interessenvertretung des NW RV in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen Vorteilsgewährungen an Dritte.

4.3. Interessenkonflikte

Vorstand und Präsidium treffen ihre Entscheidungen für den Verband unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen.

5. Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Funktionsträger des NW RV arbeiten zum Wohle des NW RV eng zusammen. Konflikte werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im NW RV achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum NW RV stehen, bedürfen der Genehmigung durch den bzw. im Vorstand. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in Sportvereinen ausgeübt werden.

6. Risikobewertung und -management

Die Organe des NW RV haben im fortwährenden Austausch von Informationen untereinander, in den Gremien und insbesondere in laufender Kommunikation mit den Mitgliedern des NW RV die Risiken zu analysieren und Maßnahmen zu treffen, die einerseits den Fortbestand des NW RV und seiner Mitglieder gefährdende Entwicklungen früh erkennen und andererseits den langfristigen Bestand und die zeitgemäße Fortentwicklung des Verbandes und seiner Mitglieder sichern. Die regelmäßige Diskussion zu Chancen und Risiken leistet einen wesentlichen Beitrag zur Steuerung des Verbandes und zu seiner Zukunftsplanung.

Neben einem pflichtkonformen Verhalten des Vorstands sowie der übrigen Organe des NW RV in Bezug auf

- **rechtlich gebundene Entscheidungen ("Pflichtentscheidungen"):** Beachtung gesetzlicher, satzungsmäßiger, anstellungsvertraglicher oder organschaftlicher Beschluss-Pflichten,
- **Gutgläubigkeit (ex ante):** Die Entscheidungen der Organe müssen in gutem Glauben auf das Verbandswohl ausgerichtet sein,
- **Handeln ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse:** Das Handeln der Organe muss unbeeinflusst von Interessenkonflikten, Fremdeinflüssen und ohne unmittelbaren Eigennutz sein. Der Vorstand muss also unbefangen und unbeeinflusst handeln,

ist ein

- **Handeln zum Wohl des Verbandes** bei den Entscheidungen der langfristigen Ertragsstärkung und Wettbewerbsfähigkeit des NW RV Beachtung schenken und im Verbandszweck liegenden Bestimmungen zeitgemäß fortentwickeln.

Besondere Beachtung müssen bei der **Risikoinventur** die **allgemeinen Risikofaktoren** ehrenamtsgeprägter Sportverbände wie u.a.

- Freiwilligkeit, Verfügbarkeit, Engagement und Motivation im Ehrenamt,
- Fach- und Sachkompetenz in der Verwaltung und Vergabe von Fördergeldern sowie bei der Planung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen,
- Finanzielle Absicherung,

- Konflikt- und Verhandlungsfähigkeit sowie Problemlösungskompetenz und Allparteilichkeit bei allen Entscheidungen zur Vergabe von Mitteln und z.B. Kaderentscheidungen gegenüber den Mitgliedsvereinen,
- Pädagogische, soziale Kompetenz der Trainer und Betreuer im
  - Ausbilden, Anleiten, Betreuen und Trainieren von jungen Menschen in deren herausforderndster Phase der individuellen Entwicklungsphase.
  - Heranführen und Vorbereiten von vornehmlich jungen Menschen auf Leistungsbereitschaft, Disziplin, Faiplay und Sportsmanship, Teamgeist, Konkurrenz sowie Sieg und Niederlage.

und die **ruderverbands- und sportartspezifischen Risikofaktoren** finden und Leitbild des Handels und der Entscheidungen sein. Diese sind u.a.

- Talentsichtung und -Förderung insbesondere im Verbundsystem Schule und Verein
- Spannungsfelder Nachwuchsleistungssport vs. Schul-/Berufsausbildung („Duale Karriere“)
- Umgang und Förderung von und mit „Dropout“-Athleten
- Ausbildungsressourcen in den Schulen
- Ausbildungsressourcen in den Vereinen
- Sicherung speziell der finanziellen Mittel für den Spitzen- und Leistungssport
- Beharrungsmechanismen aus „engen“ Traditionen des Rudersports
- Aus der Verbandsgröße heraus beschränkte Ressourcen

Das **Handeln des NWRV muss auf der Grundlage angemessener Information erfolgen.** Eine unternehmerische Entscheidung wie sie auch in einem Verband oder Verein gefordert ist, beruht häufig auch auf inneren Impuls, Erfahrung, Fantasie und Gespür für künftige Entwicklungen. Dies lässt sich in der Regel nicht immer durch objektive Informationen ersetzen. Deshalb soll einerseits der Mut zum risikobehafteten Handeln nicht genommen, andererseits jedoch Unbesonnenheit und Leichtsinn nicht gefördert werden.

Das **Risikomanagement** der Organe des NW RV insbesondere des Vorstandes und des Präsidiums hat einen gezielten und transparenten Umgang unter „Nennung von Ross und Reiter“ mit den Risiken zu verfolgen:

- Risiken sollen frühzeitig erkannt und beschrieben werden,
- Risiken sollen einheitlich bewertet werden,
- Risiken sollen gesteuert und Maßnahmen entwickelt werden;
- Risiken sollen überwacht und die Umsetzung der Maßnahmen verfolgt werden;
- Risiken sollen in der laufenden Berichterstattung beschrieben werden.

7. Transparenz

Die GdgV werden auf den Internetseiten des NW RV veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des NW RV folgende Angaben veröffentlicht:

- Name und Funktion der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Ruderjugendgremien,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiter,
- Datum des jüngsten Bescheides des Finanzamtes über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft, die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung bzw. Entgegennahme vorgelegt.
- Die Rechnungsprüfung des Verbandes, die einschließlich der „Ruderjugend“ wird für jedes Geschäftsjahr durchgeführt und der Abschlussbericht – über den der Vorstand vorab unterrichtet wird - dem Verbandstag als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
- alle externen Geldgeber des NW RV, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung, Förderkriterien aller Förderprogramme (Fördermöglichkeiten siehe hier),
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des NW RV mit Dritten,
- der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht über die inhaltliche Arbeit des Verbandes (der jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Verschiedene Behörden und Institutionen, insbesondere das Land NRW, der LSB NRW und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den NW RV selbst und über den NW RV die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitglieder, sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der NW RV verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den NW RV an seine Mitglieder, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

8. Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen gilt für Ehrenamtliche sowie hauptberufliche Mitarbeiter Folgendes zu beachten:

- Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Die Finanzordnung des NW RV regelt die Unterschriftsbefugnisse zur Unterzeichnung von Verträgen, Aufträgen und Zahlungsanweisungen, die Ablauforganisation im Zahlungsverkehr, die Standards für die Abwicklung von Zuwendungsverfahren, sowie die Vorgaben für Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

I. Spenden

Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

- Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die der NW RV an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss dem NW RV bekannt sein.
- Eingehende (Geld-)Spenden sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren. Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des NW RV.

II. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Dabei stellt Sponsoring die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen dar, die neben dem Motiv der Förderung des NW RV, auch andere Interessen verfolgt.

- Zur besseren Transparenz und Kontrolle ist jede Entscheidung des NW RV über ein Sponsoring in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des NW RV regelt.
- Der NW RV darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen. Besondere Vorsicht ist insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen geboten, die folgende Produkte herstellen oder vertreiben:
  - pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,
  - Tabakprodukte, hochprozentige Alkoholika,
  - Angebote und Produkte, deren Vertrieb an Personen unter 18 Jahren durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist,
  - Kriegswaffen
  - Anbieter von Sportwetten
- Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Gesponserten gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Entscheidungen des NW RV, insbesondere Vergabeentscheidungen, haben.

- Bestehende Sponsoringverträge werden regelmäßig überprüft, um die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

III. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem NW RV seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

9. Umgang mit Ressourcen

- Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptberufliche Mitarbeiter gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um.
- Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen und die Beschaffung von Ersatz abzuklären.
- Verbandseigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden.
- Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden. Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungscodes sind Eigentum des Verbandes.
- Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptberufliche Mitarbeiter beachten die Einhaltung von ggf. bestehenden verbandsinternen Vorgaben und Richtlinien wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, Mobil-Telefonen, Laptops/Tablets sowie Pool- oder Leasingfahrzeugen.

10. Integrität

- Der NW RV hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent. Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:
- Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz sowie bezahlte Mitarbeit erfolgt ausschließlich auf Grundlage von § 18 der Satzung des NW RV.
- Erhält der NW RV Kenntnis von Verhaltensweisen eines seiner Mitarbeiter, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt der NW RV Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt

werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern des NW RV ist es gestattet, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedern, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung den jeweils gültigen Steuerfreibetrag für Sachbezüge (gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) nicht überschreitet, maximal jedoch einmal pro Jahr. Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen, der über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter dürfen Einladungen von Mitgliedern, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des NW RV) und angemessen sind.
- Einladungen des NW RV an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

11. Datenschutz (§ 36 Satzung NW RV)

1) *Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und/oder organisationsbezogene Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse*

   a) der Mitglieder des NW RV gem. § 8, 1), a)-c),

   b) der Mitglieder und Mitarbeiter der Mitglieder des NW RV gem. § 8, 1), a)-b),

   erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) *Bei der Wahrnehmung zentraler Aufgaben wie u.a. Teilnahme an und Veranstaltungen von Ruderregatten und anderen sportlichen Wettbewerben, Kaderfindung, -entwicklung, -training, Ausbildung und Lehre, einschließlich der Erteilung der Abschlusslizenzen, Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes und deren Mitgliedern, Ehrungen u.a. ist der Verband gestützt auf die DS-GVO das BDSG berechtigt, Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder und Mitarbeiter zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.*

3) *Zu Erfüllung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung kann der NW RV gemäß DS-GVO und BDSG in Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Personengruppe personenbezogene Daten der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder einsehen.*

4) *Die ordentlichen Mitglieder des NW RV gemäß § 8, 2) sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Mitarbeiter auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den NW RV hinzuweisen und – wo erforderlich - deren Zustimmung einzuholen.*

5) *Der Verband macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.*

6) *Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus. Eine Weitergabe von Daten zu Vermarktungszwecken ist untersagt.*

7) *Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.*

8) *Der Datenschutzbeauftragte wird unmittelbar dem Vorsitzenden oder einem der Sprecher des Vorstands unterstellt. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.*

9) *Der Vorstand erlässt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten eine Datenschutzordnung.*

12. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeiter des NW RV werden bei Verstößen gegen die GdgV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger, die gegen die GdgV verstoßen, obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Beauftragten für die GdgV.

Die Sportgerichtsbarkeit und die Verhängung von Verbandsstrafen im NW RV werden vom Vorstand ausgeübt und in § 33 der Satzung des NW RV geregelt.

Der Vorstand des NW RV, 21. April 2023